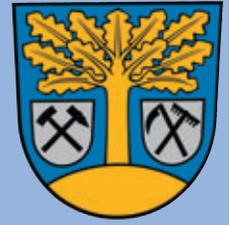




HOHNDORFER GEMEINDESPIEGEL



AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHNDORF

Jahrgang 2023 · Nummer 01 · Freitag, 13. Januar 2023



Winterliches Schule-Kirche-Ensemble



*Wir wünschen der Hohndorfer Bürgerschaft
und den Leserinnen und Lesern des Gemeindespiegels
ein gesundes, erfolgreiches sowie gesegnetes neues Jahr.*

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat

Die Gemeindeverwaltung

Informationen

■ Spendenaktion erfolgreich beendet

Im Juli vergangenen Jahres kam es in Hohndorf auf der Plutostraße zu einem Haus- und Scheunenbrand, bei welchem die 4-köpfige Familie ihr ganzes Hab und Gut verlor. Die Hilfsbereitschaft im Ort und in den Nachbargemeinden war groß. Auch die Gemeindeverwaltung wollte helfen und richtete umgehend ein Spendenkonto ein.

Im Dezember erfolgte nun in den Amträumen des Bürgermeisters die Übergabe des „Spendentopfes“.

Familie Bremer konnte sich über eine Summe in Höhe von **32.759,74 €** freuen.

Hiermit noch einmal vielen Dank an alle Spender. Wir wünschen Familie Bremer für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg beim Wiederaufbau ihres Hofes!

■ Sprechzeiten der Schiedsstelle



jeden ersten Donnerstag im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr in der Gemeinde Hohndorf, 1. Stock:

Nächste Sprechstunde: 02.02.2023 und zu den gegebenen Sprechzeiten über die Gemeinde Hohndorf, Frau Schiller (Tel. 037298/302819).

■ Erscheinungstermine Hohndorfer Gemeindespiegel 2023

| Redaktionsschluss | Erscheinungstermin |
|-------------------|--------------------|
| 01.02. | 10.02. |
| 01.03. | 10.03. |
| 29.03. | 06.04. |
| 26.04. | 05.05. |
| 31.05. | 09.06. |
| 28.06. | 07.07. |
| 02.08. | 11.08. |
| 01.09. | 08.09. |
| 27.09. | 06.10. |
| 01.11. | 10.11. |
| 29.11. | 08.12. |

■ Weihnachtsbesuch der Rappelkiste

Am 16. Dezember überraschten die Vorschulkinder der Kindertagesstätte Rappelkiste mit ihren Erzieherinnen und der Leiterin Frau Eva Erdmann die Bediensteten der Gemeindeverwaltung und überbrachten herzliche Weihnachtsgrüße.



Als Geschenke hatten sie einen Sack voller alter und neuer Lieder zur Weihnachtszeit mitgebracht.

Ganz aufgeregt begaben sich alle in den Ratssaal. Dort erblickten die Kinder den Weihnachtsmann, der bedächtig mit dem Kopf nickte und die Kinder hereinbat. Es erklangen Grußworte der Erzieherinnen und dann begannen die Kinder alte und neue Melodien zur Weihnachtszeit vorzutragen. Bei den bekannten Liedern haben die Kinder und Angestellten sogar gemeinsam gesungen, was allen große Freude bereitete. Somit haben sich die vielen Proben im Kindergarten gelohnt und alle waren froh.

Nach dem Programm erzählten die Kinder, welche Weihnachtsgaben sie sich unter ihrem Baum wünschen. Und diese Liste war wahrlich nicht kurz.

Dann überraschte uns die Leiterin Frau Eva Erdmann mit einem lustigen Mundartgedicht, womit keiner der Anwesenden gerechnet hatte. Dafür erhielt sie großen Applaus.

Der Bürgermeister Matthias Groschwitz bedankte sich im Namen der Gemeindeverwaltung für das schöne Programm und überreichte jedem Kind einen Beutel mit Süßigkeiten.

Zum Abschluss versammelten sich die Kinder unter dem Schwibbogen vor dem Gemeindeamt zum Erinnerungsfoto.



Wir danken der Einrichtung für die gelungene Überraschung und freuen uns auch im Jahr 2023 auf eine konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der Kinder.

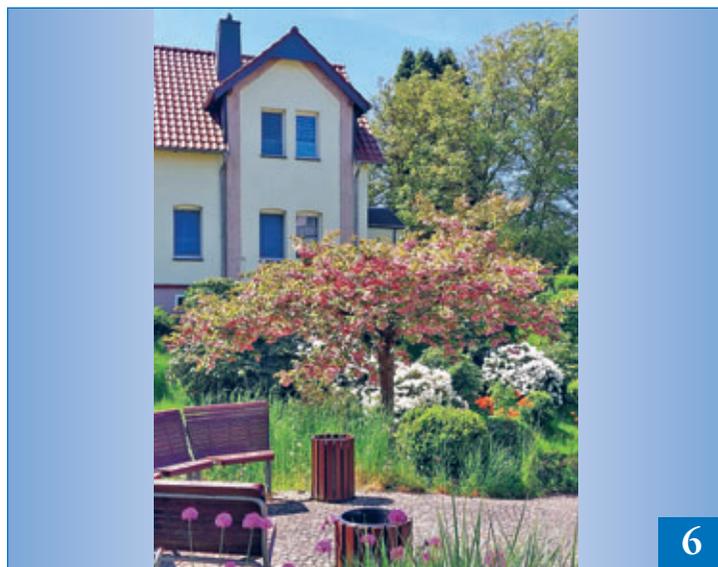
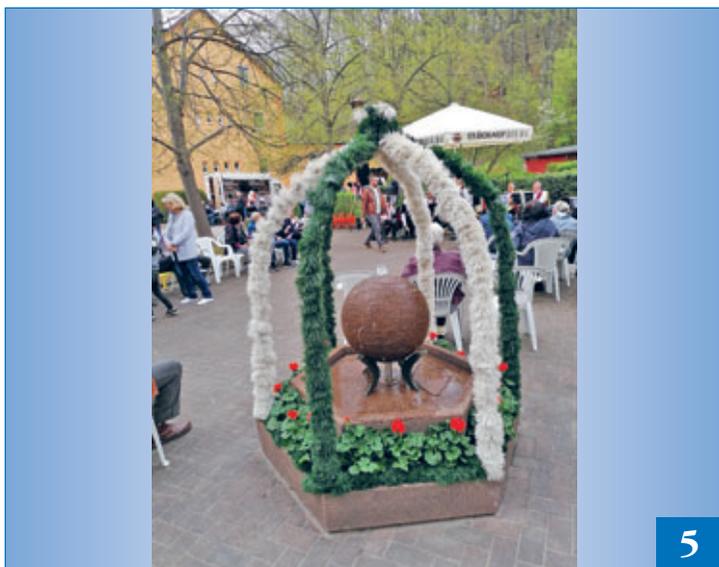
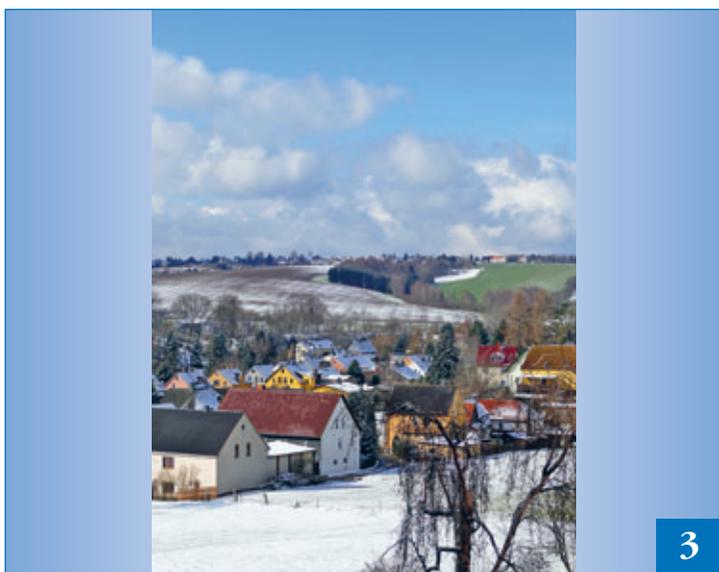
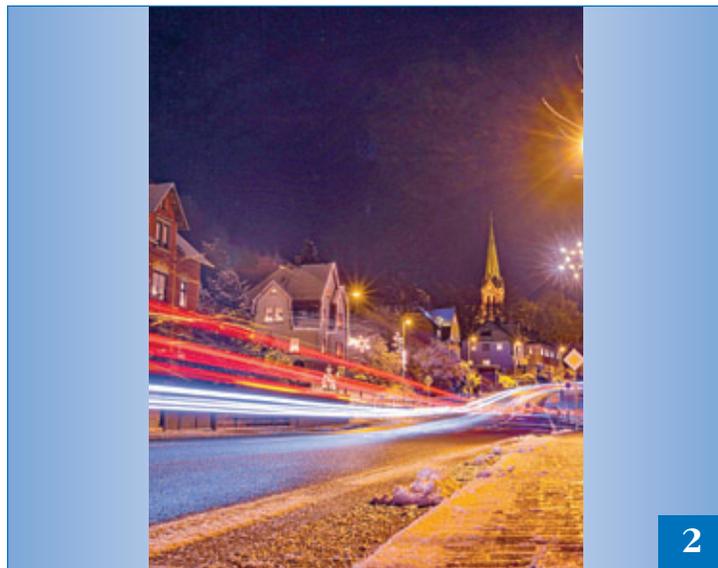
Angela Planert

... Alle Jahre wieder ...

Schönstes Titelfoto 2022 des

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Hohndorfer Gemeindespiegels, hiermit stellen wir Ihnen noch einmal alle Titelfotos des vergangenen Jahres vor und möchten Sie bitten, wieder an unserem kleinen Wettbewerb um das schönste der 12 Titelbilder teilzunehmen.

Haben Sie Ihren Favoriten bestimmt, senden Sie bitte bis spätestens **02.02.2023** eine Karte unter dem Kennwort „Schönstes Titelfoto des Jahres 2022“ an die **Gemeindeverwaltung Hohndorf, Rödlitzer Straße 84, 09394 Hohndorf.**



Hohndorfer Gemeindespiegels gesucht

... Alle Jahre wieder ...

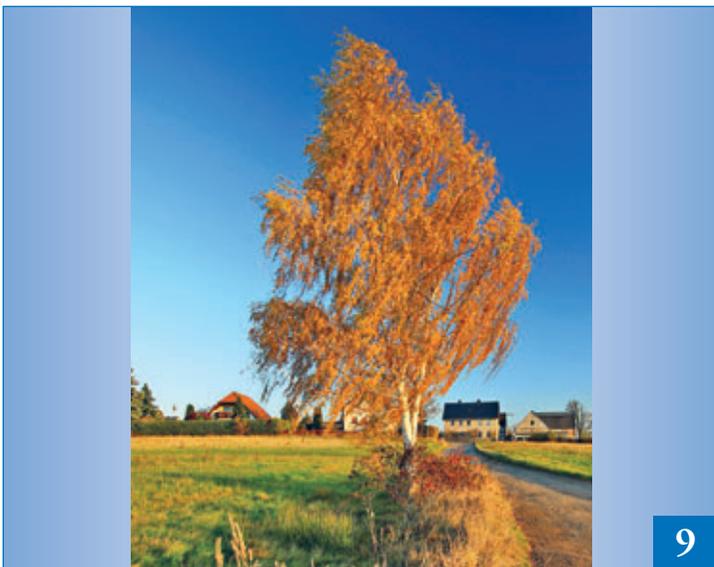
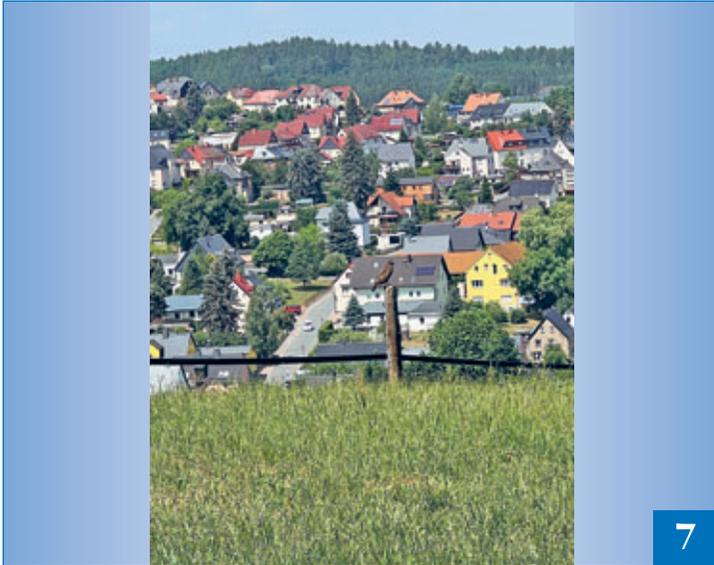
Natürlich können Sie uns auch eine E-Mail senden an:

senden an: i.schiller@hohndorf.com.

Der Gewinner, welcher aus allen Einsendungen ermittelt wird, erhält sein Bild aus den Händen des Bürgermeisters mit einem schmucken Rahmen im Format 30 x 45 cm.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme, denn Ihre Meinung ist uns wichtig!

Schiller



Amtliche Mitteilungen

■ Im Gemeinderat am 15. Dezember 2022 beschlossen:



Beschluss-Nr. 49/2022

Der Gemeinderat wägt die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Walderholung Hohndorf“ einzeln ab und beschließt das Abwägungsergebnis.

Beschluss-Nr. 50/2022

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Sondergebiet Walderholung Hohndorf“ bestehend aus Planzeichnung und Textteil als Satzung.

Beschluss-Nr. 51/2022

Der Gemeinderat tritt der Kooperationsvereinbarung zum Regionalmanagement Europäische Kulturregion Chemnitz ab 01.09.2022 bei.

Beschluss-Nr. 52/2022

Der Gemeinderat beschließt den Grundstücksankauf des Flurstückes 48/2, Rödlitzer Straße 67.

Beschluss-Nr. 53/2022

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Restaurationsarbeiten der bestehenden vier Leuchter im Saal „Weißes Lamm“ im Rahmen der brandschutztechnischen Sanierung des Kultur- und Sportzentrums an die Firma Paul Lorenz, 09224 Chemnitz/Grüna zu einen geprüften Bruttoangebotspreis in Höhe von 2.525,37 €.

Beschluss-Nr. 54/2022

Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung des Leistungsentgeltes 2022 an die anspruchsberechtigten Beschäftigten.

Beschluss-Nr. 55/2022

Der Gemeinderat beschließt die Polizeiverordnung der Gemeinde Hohndorf.

Beschluss-Nr. 56/2022

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Hohndorf.

Beschluss-Nr. 57/2022

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie zur kurzzeitigen Vermietung von Gemeindeeinrichtungen in Hohndorf.

Beschluss-Nr. 58/2022

Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung des Gewerbesteuerzerlegungsschlüssels des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau.

■ Vorankündigung Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung mit einem anschließenden nichtöffentlichen Teil findet am

Freitag, d. 10. Februar 2023, 18.30 Uhr im Ratssaal

statt.

Die vollständige Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Anschlagtafeln.


Matthias Groschwitz
Bürgermeister

■ Friedensrichter gesucht

Die Gemeinde Hohndorf sucht ab sofort eine neue Friedensrichterin oder einen neuen Friedensrichter.

Dieses Ehrenamt können Einwohner übernehmen, die mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein sollen und die Interesse an solchen Aufgaben haben.

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten - vermögens- und strafrechtlicher Art - zu schlichten, um im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen.

Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung und Sachbeschädigung.

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird für 5 Jahre vom Gemeinderat gewählt und kann auch wiedergewählt werden.

Wer Interesse an diesem Ehrenamt mit seinen Aufgaben hat, wird gebeten, sich schriftlich bis zum 05.02.2022 in der

Gemeindeverwaltung Hohndorf
- Ordnungsamt -
Rödlitzer Straße 84
09394 Hohndorf

zu melden.

Nähere Auskünfte über das Amt der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erhalten interessierte Einwohner dort ebenfalls.

Anforderungen an die Person der zu ernennenden Friedensrichter, Stellvertreter; Ausschlussgründe

Das SächsSchiedsStGesetz fordert, dass der zu wählende Friedensrichter „nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein muss. Schon daraus ergibt sich, dass die Kandidaten

- gut beleumundet sein müssen
- über einen hinreichenden Bildungsgrad sowie
- möglichst über die Amtsführung erforderliche Zeit verfügen müssen.

Von der Berufung in das Amt des Friedensrichters und dessen Stellvertreters zwingend ausgeschlossen sind:

- zugelassene Rechtsanwälte
- bestellte Notare
- Berufsrichter, Staatsanwälte, Polizei- oder Justizbedienstete (ehrenamtliche Richter, Schöffen sowie im Ruhestand befindliche Personen können dagegen Friedensrichter werden)
- Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben
- Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (insbes. im Falle einer Insolvenz)



Amtliche Mitteilungen

- Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen; das sind Personen,
 - denen infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde

- denen für die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten ein Betreuer mit Einwilligungsvorbehalt – jedoch nicht nur durch einstweilige Anordnung – bestellt ist
- die aufgrund einer richterlichen Anordnung nach dem Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

■ Verabschiedung der Leiterin der Kita Rappelkiste

Am 15. Dezember fand die letzte Ratssitzung unter dem scheidenden Bürgermeister Matthias Groschwitz statt.

Dieser nutzte die Gelegenheit im Rahmen dieser Veranstaltung die ebenfalls scheidende Kindertagesstättenleiterin, Frau Eva Erdmann, welche Ende Dezember in den wohlverdienten Ruhestand gehen durfte, zu verabschieden.

Er würdigte in aller Öffentlichkeit noch einmal ihr hervorragendes Engagement, welches sie in den letzten Jahren für den Behindertenverband Stollberg, die Einrichtung und zum Wohle der Kinder an den Tag legte.

Aus einer kurzfristig angedachten Krankheitsvertretung heraus, wurden mehrere Jahre, in denen ihr die verantwortungsvollen Aufgaben der Leiterin für die Mitarbeiter, Eltern und Kinder übertragen wurden und welche sie letztendlich mit Sachverstand, Kompetenz und Herz bewältigte.

Insbesondere die vergangenen, unter erschwerten Corona-Bedingungen vorherrschenden Gegebenheiten, verlangten viel von allen Beteiligten ab. Trotz dieser Umstände konnte sie eine konstruktiven Zusammenhalt herstellen und ein solides Arbeits- und Betreuungsumfeld erhalten.

Auch in der Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung war Frau Erdmann ein wohlthuende, kompetente und zuverlässige Ansprechpartnerin.

Herr Groschwitz bedankte sich noch einmal im Namen aller bei Frau Erdmann für alles Geleistete und überreichte ihr ein Geschenk. Es folgten erwidern Dankesworte von Frau Erdmann und gleichzeitig stellte sie ihre Nachfolgerin Julia Münzner vor, die ab Januar 2023 die anspruchsvolle Tätigkeit der Leiterin in der Einrichtung Rappelkiste übernehmen wird.

Wir danken Frau Erdmann noch einmal aufs Herzlichste und wünschen ihr viele schöne Erlebnisse bei bester Gesundheit in ihrem Ruhestand.

Frau Julia Münzner wünschen wir für die neuen Herausforderungen, die sie nun als Leiterin der Einrichtung zu bewältigen hat, die nötige Unterstützung des Personals, der Eltern und der anvertrauten Kinder und Kraft für alle Aufgaben.



Die scheidende Leiterin Eva Erdmann mit Bürgermeister Matthias Groschwitz

Angela Planert.

■ Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 werden festgesetzt auf

- **280 v. H.** für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (**Grundsteuer A**)

und

- **420 v. H.** für die Grundstücke (**Grundsteuer B**).

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Steuerschuldner, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden aufgefordert, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das im Bescheid angegebene Bankkonto der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Hohndorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz, eingelegt wird.

Hohndorf, den 06.01.2023

Matthias Groschwitz
Bürgermeister.



Siegel

Amtliche Mitteilungen

■ **Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hohndorf**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), erlässt die Gemeinde Hohndorf nach Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022 folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hohndorf. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen sowie für öffentliche Einrichtungen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit frei zugänglichen Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Ortsbildes dienen. Dazu gehören insbesondere Parks, Gärten, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer mit ihren Uferbereichen, Friedhöfe, Waldungen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen durch Abfälle und Gefahrenstoffe

Auf allen Flächen i. V. m. § 2 ist es untersagt,

1. Leergut und Abfälle aller Art (wie z.B. Papier, Obstreste, Scherben, Zigarettenkippen) wegzuworfen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen

2. Müllkübel abzustellen außer zum Zwecke der Leerung
3. wilde Mülldeponien (z.B. durch Unrat, Bauschutt und Schrott) anzulegen
4. Sperrmüll abzulagern, außer bei der Bereitstellung zur Abholung durch den öffentlichen Entsorgungsträger
5. öffentliche Papierkörbe und Sammelbehälter für Wertstoffe mit Haus- oder Gewerbeabfällen aufzufüllen oder Wertstoffe neben den Containern abzulegen.

§ 4 Verunreinigung durch Tierhaltung und -fütterung

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen i. V. m. § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu beseitigen.
- (2) Wilde Tauben oder andere verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Aufklebern, Schriften sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Berufe zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Litfassäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften oder Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Für das Anbringen von Werbeplakaten an den öffentlichen Anschlagtafeln ist eine Genehmigung beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und sonstigen Veranstaltungen sind die Werbeträger von

den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Sächsischen Bauordnung sowie die Rechte Dritter an ihrem Eigentum bleiben unberührt.

§ 6 Aggressives Betteln und andere öffentliche Belästigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt,
 - a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor; z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen
 - c) die Notdurft zu verrichten
 - d) Springbrunnen, Wasserspiele und -becken zu verunreinigen.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenvirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Lärmbekämpfung

§ 7 Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit ist im Allgemeinen auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgelegt.
- (2) Während der Nachtzeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung der Altglascontainer

Das Einwerfen von Altglas in die dafür aufgestellten Container ist werktags von 19:00



Amtliche Mitteilungen

Uhr bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags generell nicht gestattet.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (wie z.B. den Betrieb von motorgetriebenen Geräten, Werkzeugen und Maschinen, das Hämmern, das Sägen und das Holzhacken) dürfen nur montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie samstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für Gaststätten mit Außenbewirtschaftung gilt die Einhaltung der Nachtzeit entsprechend § 7. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Regelung zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung von Lautsprechern, Rundfunkgeräten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 gelten für behördlich genehmigte Kundgebungen, Umzüge, Märkte, Messen, Veranstaltungen nach einem herkömmlichen Brauch sowie für amtliche Durchsagen.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 12 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 13 Besondere Einrichtungen

- (1) Auf Friedhöfen, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.
- (2) Prozessionen und Begräbnisse dürfen nicht gestört werden.

§ 14 Lärm durch Fahrzeuge

In den im Zusammenhang bebauten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen;
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

IV. Geruchsbekämpfung

§ 15 Ausdünstungen und Geruchsbelästigung durch Tierhaltung

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht abgelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Entsorgungsarbeiten

- (1) Das Reinigen und Entleeren von abflusslosen Gruben, Schlammfängen für Wirtschaftsabwässer, Kleinkläranlagen sowie sonstigen Behältnissen, die gesundheits-schädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.
- (2) Die zum Transport der betreffenden Stoffe und Abfälle genutzten Geräte und Wagen müssen so beschaffen sein, dass Straßen nicht verunreinigt werden und keine üblen Gerüche entstehen, die an-

dere gefährden oder erheblich belästigen.

§ 17 Abbrennen von Feuern

- (1) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und sonstigen Lagerfeuern auf öffentlichem und privatem Gelände ist vorher die Erlaubnis bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (Grillkohle, -briketts) in handelsüblichen Grillgeräten sowie Schwedenfeuer. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

V. Haltung von Tieren

§ 18 Aufsichts- und Anzeigepflicht

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird, der Verkehr nicht behindert wird und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

Amtliche Mitteilungen

- (3) Tiere sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- 4) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen sowie den öffentlichen Einrichtungen an der Leine zu führen.
- (5) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (6) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) § 28 der Straßenverkehrsordnung und § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 19 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Passanten und Anlieger nicht gefährdet werden.

VI. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und der Bergbaulandschaft

§ 20 Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Flächen außerhalb der Wege, Plätze und besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen zu betreten
2. Bänke, Schilder, Hinweistafeln, Einfriedungen und andere Anlagen zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen
3. mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrräder, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge, zu fahren oder zu parken
4. Pflanzen, Erde, Sand, Steine oder Kompost zu entfernen oder abzulegen
5. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport zu treiben, zu reiten, zu baden, zu angeln oder Boot zu fahren
6. zu zelten, zu lagern oder zu übernachten
7. Giftstoffe gegen Schadnager und andere Tiere auszulegen
8. Gewässer, Wasserbecken oder Brunnen zu verunreinigen.

§ 21 Kinderspielplätze

Über die im § 20 genannten allgemeinen Ordnungsvorschriften hinaus, ist es auf Kinderspielplätzen außerdem nicht erlaubt,

1. sich nach Einbruch der Dunkelheit dort aufzuhalten,
2. Sport- und Spielgeräte entgegen den aufgestellten Hinweisen zweckentfremdet zu benutzen.

VII. Anbringen von Hausnummern

§ 22 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Nr. 1 Leergut und Abfälle aller Art (wie z.B. Papier, Obstreste, Scherben, Zigarettenskippen) gewirft und Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 Müllkübel außer zum Zwecke der Leerung abstellt,

3. entgegen § 3 Nr. 3 wilde Mülldeponien (z.B. durch Unrat, Bauschutt und Schrott) anlegt,
4. entgegen § 3 Nr. 4 Sperrmüll, außer bei der Bereitstellung zur Abholung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, ablagert,
5. entgegen § 3 Nr. 5 öffentliche Papierkörbe und Sammelbehältnisse für Wertstoffe mit Haus- oder Gewerbeabfällen auffüllt oder Wertstoffe neben den Containern ablagert,
6. entgegen § 4 Abs. 1 der Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen i. V. m. § 2 verrichtet und der Tierhalter oder -führer dort dennoch abgelagerten Tierkot nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 wilde Tauben oder andere verwilderte Haustiere auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Plakate, Schilder, Aufkleber, Schriften sowie Bemalungen und Besprühungen an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen sichtbar sind, anbringt.
9. entgegen § 5 Abs. 2 bei der Ortspolizeibehörde keine Ausnahmegenehmigung von dem in Abs. 1 geregelten Verbot einholt,
10. entgegen § 5 Abs. 3 keine Genehmigung für das Anbringen von Werbeplakaten an den öffentlichen Anschlagtafeln beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung einholt,
11. entgegen § 5 Abs. 4 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und sonstigen Veranstaltungen Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt,
12. entgegen § 6 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet oder Springbrunnen, Wasserspiele und -becken verunreinigt,
13. entgegen § 7 Abs. 2 nicht alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, unterlässt,
14. entgegen § 8 in der Zeit werktags von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie sonn- und feiertags Altglas in die dafür aufgestellten Container einwirft,
15. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (wie z.B. den Betrieb von motorgetriebenen Geräten, Werkzeugen und Maschi-



Amtliche Mitteilungen

- nen, das Hämmern, Sägen und Holzhacken) durchführt,
16. entgegen § 10 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
17. entgegen § 10 Abs. 2 die Außenbewirtschaftung von Gaststätten während der in § 7 festgesetzten Nachtzeit durchführt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
19. entgegen § 12 Tiere, insbesondere Hunde, nicht so hält, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird,
20. entgegen § 13 Abs. 1 auf Friedhöfen, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts vermeidbaren Lärm nicht unterlässt,
21. entgegen § 13 Abs. 2 Prozessionen und Begräbnisse stört,
22. entgegen § 14 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
23. entgegen § 14 Nr. 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
24. entgegen § 14 Nr. 3 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
25. entgegen § 14 Nr. 4 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
26. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet oder befördert, wenn andere dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
27. entgegen § 16 Abs. 1 das Reinigen und Entleeren von abflusslosen Gruben, Schlammfängen für Wirtschaftswässer, Kleinkläranlagen sowie sonstigen Behältnissen, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, nicht rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vornimmt,
28. entgegen § 16 Abs. 2 zum Transport der betreffenden Stoffe und Abfälle ungeeignete Geräte und Wagen benutzt, sodass Straßen verunreinigt werden und üble Gerüche entstehen, die andere gefährden oder erheblich belästigen,
29. entgegen § 17 Abs. 1 keine Genehmigung zum Abbrennen von Brauchtuftsfeuern und sonstigen Lagerfeuern auf öffentlichem und privatem Gelände bei der Ortspolizeibehörde beantragt,
30. entgegen § 18 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass niemand gefährdet wird, der Verkehr nicht behindert wird und Sachen nicht beschädigt werden,
31. entgegen § 18 Abs. 2 sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt,
32. entgegen § 18 Abs. 3 sein Tier nicht von Kinderspielflächen fern hält,
33. entgegen § 18 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen sowie in den öffentlichen Einrichtungen nicht an der Leine führt,
34. entgegen § 18 Abs. 5 seinen Hund in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb tragen lässt,
35. entgegen § 18 Abs. 6 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
36. entgegen § 19 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nicht so aufstellt, dass Passanten und Anlieger nicht gefährdet werden,
37. entgegen § 20 Nr. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Flächen außerhalb der Wege, Plätze und besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen betritt,
38. entgegen § 20 Nr. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Hinweistafeln, Einfriedungen und andere Anlagen beschädigt, beschriftet, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
39. entgegen § 20 Nr. 3 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrräder, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge, fährt oder parkt,
40. entgegen § 20 Nr. 4 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen, Erde, Sand, Steine oder Kompost entfernt oder ablegt,
41. entgegen § 20 Nr. 5 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, badet, angelt oder Boot fährt,
42. entgegen § 20 Nr. 6 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zeltet, lagert oder übernachtet,
43. entgegen § 20 Nr. 7 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Giftstoffe gegen Schädlinge oder andere Tiere auslegt,
44. entgegen § 20 Nr. 8 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Gewässer, Wasserbecken oder Brunnen verunreinigt,
45. entgegen § 21 Nr. 1 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielflächen aufhält,
46. entgegen § 21 Nr. 2 auf Kinderspielflächen Sport- und Spielgeräte entgegen den aufgestellten Hinweisen zweckentfremdet benutzt,
47. entgegen § 22 Abs. 1 sein Haus nicht spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versieht,
48. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt,
49. entgegen § 22 Abs. 3 Hausnummern nicht entsprechend der Anordnung der Ortspolizeibehörde, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist, anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Polizeiverordnung vom 16. Dezember 2011 wird hiermit aufgehoben.

Hohndorf, den 15. Dezember 2021

Matthias Groschwitz
Bürgermeister



Siegel

Amtliche Mitteilungen

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Hohndorf (Sporthallenordnung)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat Hohndorf in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Hohndorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Benutzung der Sporthallen im Eigentum der Gemeinde Hohndorf sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung.
- (2) Sporthallen der Gemeinde Hohndorf sind die Lamm-Sporthalle und die Schulturnhalle.
- (3) Die genehmigte Nutzung der Sporthallen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Waschräume ein.

§ 2

Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten

- (1) Die Sporthallen stehen als öffentliche Einrichtung neben dem Schulsport der Glück-auf-Schule Hohndorf vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Hohndorf für sportliche Nutzungszwecke zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung möglich.
- (3) Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zweck, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzungsüberlassung der Sporthallen ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Sporthallen besteht nicht.

§ 3

Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Sporthallen erfordert eine Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung.
Diese ist vor der Benutzung vom Nutzer schriftlich zu beantragen. Dabei hat der Nutzer alle notwendigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig vorzulegen.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann erteilt werden
 - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl umfassende Benutzungen oder
 - b) für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen zu bestimmten Wochenzeiten innerhalb eines größeren Zeitraumes, längstens jedoch für ein Schuljahr.
- (3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
Mit der Erlaubnis können weitere Auflagen verbunden werden, wenn dies durch die beabsichtigte Nutzung erforderlich erscheint.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, wenn

- a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b) Reparatur- und Wartungsarbeiten durchzuführen sind,
 - c) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist oder
 - d) sonstige Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.
- (5) Die Nutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn der Nutzer
- a) die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet nutzt,
 - b) gegen die Hallenordnung oder erteilte Auflagen oder Weisungen verstößt oder
 - c) mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes in Verzug ist.

Ein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 4

Vergabegrundsätze

- (1) Die Vergabe einzelner Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen des Hallenbelegungsplanes, der jährlich vor Beginn des Schuljahres aufzustellen ist. Dabei soll bei sich überschneidenden Antragszeiten folgende Rangfolge Beachtung finden:
 1. Schulunterricht der Glück-auf-Schule Hohndorf einschließlich schulischer Arbeitsgemeinschaften
 2. Trainings- und Wettkampfbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde Hohndorf
 3. sonstige gemeinnützige Vereine der Gemeinde Hohndorf
 4. Hohndorfer Sportgruppen mit regelmäßigen Nutzungszeiten
 5. sonstige Nutzer
- (2) Liegen gleichrangige zeitgleiche Interessen vor, dann soll die Vergabe nach folgenden Kriterien entschieden werden:
 1. Wettkampfbetrieb entsprechend der Spielklassenzugehörigkeit
 2. Trainingsbetrieb entsprechend der Spielklassenzugehörigkeit
 3. Zeitpunkt der Antragstellung

§ 5

Hallenbenutzung

- (1) Die Hallenbenutzung zu außerschulischen Zwecken geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der Hallenordnung. Diese hängt jeweils im Eingangsbereich der Sporthallen an gut sichtbarer Stelle aus. Den von der Gemeinde autorisierten Personen ist jederzeit Zutritt zur Sporthalle zu gewähren. Erteilten Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Vor Beginn der Nutzung hat der Nutzer die überlassene Einrichtung, insbesondere die zu benutzenden Sportgeräte, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Schadhafte Einrichtungen und Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen oder der Gemeindeverwaltung zu melden.



Amtliche Mitteilungen

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Zuschauer oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für vom Nutzer eingebrachte Sachen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 7 Werbung und sonstige Leistungen

In den Sporthallen ist

- a) das Anbringen von Werbung,
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) das Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen und
- d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde gestattet. Eine derartige Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher weiterer Genehmigungen erteilt.

§ 8 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung der in § 1 genannten Sporthallen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die in der Anlage genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der genehmigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Ausgenommen davon sind genehmigte Nutzungszeiten, die der Nutzungsberechtigte spätestens zwei Werktage vor Nutzungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung abgesagt hat.

§ 9 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Nutzer der Sporthalle, im Zweifelsfall die Person, die den Antrag zur Nutzung gestellt hat.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Entgeltschuldner, so haftet jede beteiligte Einzelperson als Gesamtschuldner.

§ 10 Entgeltbefreiung

- (1) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann dem Nutzer auf schriftlichen Antrag eine teilweise oder vollständige Entgeltbefreiung gewährt werden.
- (2) Eine Entgeltbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Nutzung zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 11 Entgeltfälligkeit

- (1) Bei regelmäßiger Nutzung ist das erhobene Entgelt nach Erhalt der Rechnung mit dem dort genannten Zahlungsziel fällig. Es wird monatlich abgerechnet.
- (2) Bei ein- oder mehrmaliger, jedoch nicht regelmäßig wiederkehrender Nutzung ist das volle Entgelt im Voraus mit Erhalt der Nutzungserlaubnis fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohndorf über die Benutzung der Sporthallen sowie über die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren vom 12.06.2003 außer Kraft.

Hohndorf, den 16.12.2022

M. Groschwitz
Bürgermeister



Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Hohndorf vom 15.12.2022

Nutzungsentgelte

1. Entgelte für die Sporthallenbenutzung:
Es wird entsprechend der festgesetzten Nutzungszeit jeweils halbstundengenau abgerechnet.
 - für örtliche gemeinnützige Vereine

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| Erwachsene | 5,00 €/Stunde |
| Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 2,50 €/Stunde |
 - örtliche Personengruppen oder Einzelpersonen

| | |
|-------------------|----------------|
| Einzelpersonen | 10,00 €/Stunde |
| auswärtige Nutzer | 15,00 €/Stunde |
 - kommerzielle Nutzer und auswärtige Schulen

| | |
|---------|----------------|
| Schulen | 25,00 €/Stunde |
|---------|----------------|
2. Entgelte für die Duschenbenutzung:
 - Einzelpersonen oder Gruppen

| | |
|-----------------------|---------------|
| bis 4 Personen | 2,50 €/Gruppe |
| Gruppen ab 5 Personen | 5,00 €/Gruppe |
3. Bei außergewöhnlich intensiver Nutzung wie z. Bsp. Veranstaltungen mit mehr als 4 beteiligten Mannschaften oder mehr als 30 Teilnehmern oder Nutzung mit Erlaubnis gemäß § 7 der Satzung wird ein Zuschlag von 50 bis 200 v.H. des jeweiligen Entgeltes erhoben.

Alle genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Amtliche Mitteilungen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohndorf vom 13.09.2022

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohndorf erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsgrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstätten-gestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

- § 32 aufgehoben
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 aufgehoben
- § 36 aufgehoben
- § 37 aufgehoben
- § 38 aufgehoben
- § 39 aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Einführung

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Hohndorf steht im Eigentum des Kirchlehns Hohndorf. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hohndorf. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand. Der Träger kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den

sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohndorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Hohndorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.



Amtliche Mitteilungen

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet: in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,

k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,

j) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre ausführenden Mitarbeiter einen Nachweis auszustellen. Die Zulassung und der Nachweis sind dem aufsichtsberechtigten

Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagern zu deponieren.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt

Amtliche Mitteilungen

legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt, mit Ausnahme von in Sachsen gültigen Feiertagen.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden.
Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Aufbahrungshalle

- (1) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlos-

sen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Aufbahrungshalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Aufbahrungshalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Trauerhalle

- (1) Die Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Trauerhalle statt, in Ausnahmefällen am Grab.
- (2) Die Trauerhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (3) Bei der Benutzung der Trauerhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (4) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
- (5) Die Grunddekoration der Trauerhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollenendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,70 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,30 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder



Amtliche Mitteilungen

Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungs-

bestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

- (1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
 - (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungs-

rechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen,
 - c) Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann.

Amtliche Mitteilungen

Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von sämtlichen wasserundurchlässigen Materialien (z. B. Folien, Dachpappe, Unterlagen für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
 - f) das Abdecken von über 50 % der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht

fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet. (6) Es ist nicht erwünscht, auf Grabmalen Fotografien und andere bildliche Darstellungen des Verstorbenen anzubringen.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.



Amtliche Mitteilungen

- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträger. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - Leichenbestattung
 - Größe der Grabstätte: Länge 1,70 m, Breite 1 m
 - Größe des Grabhügels:

Länge 2 m, Breite 1,2 m, Höhe bis 0,5 m
Aschenbestattung

Größe der Grabstätte:

Länge 1,4 m, Breite 1 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28a Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Bei Gemeinschaftsgräbern für Leichen- und Aschenbestattungen gelten die Vorschriften für die Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten im Sinne des § 28 FO2022 sinngemäß.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab. Der Name der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten wird auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen oder einzelnen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (3) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger. Es erfolgt eine einfache Bepflanzung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit. Blumenschmuck kann an dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (4) Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht im einzelnen gekennzeichneten Urnenbestattungsstellen. Die Namen der dort Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Grabmal auf der Grabanlage genannt.
- (5) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- (6) Bei einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden alle Gebühren im Voraus für die Dauer der Ruhefrist gemäß der zum Bestattungszeitpunkt geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Amtliche Mitteilungen

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,7 m lang und 1 m breit, für Aschenbestattung 1,4 m und 1 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntma-

chung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften

§ 32 bis § 39

Aufgehoben



Amtliche Mitteilungen

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4, 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Hohndorf, dem Gemeindespiegel.

- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Hohndorf aus.

§ 43 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt

Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hohndorf vom 23. September 1994 außer Kraft.

Hohndorf, den 04.11.2022

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hohndorf - Der Kirchenvorstand


Vorsitzender


Mitglied

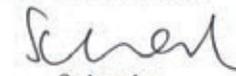


Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes

Kirchenaufsichtlich bestätigt:
AZ: R 56512 Hohndorf
Chemnitz, den 06.12.2022

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Chemnitz

In Vertretung


Schwabe
Kirchenamtmann

Oberkirchenrat



19

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde in Hohndorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und § 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung-FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Kirchgemeinde Hohndorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebührenschuld
- § 4 Festsetzung der Fälligkeit
- § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren
- § 6 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsgebühren an Grabstätten
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
- II. Gebühren für Bestattung
- III. Umbettungen, Ausbettungen
- IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr
- V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle
- VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

B. Verwaltungsgebühren

- § 8 Besondere zusätzliche Leistungen
- § 9 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Amtliche Mitteilungen

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit Veranlassung und Vornahme der Verwaltungshandlung
- Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist auf die im Bescheid benannte Bankverbindung oder in Ausnahmefällen als Barzahlung in der Kanzlei zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 400 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen 450 €

2.1.1 Einzelstelle 450 €

2.1.2 Doppelstelle 900 €

2.2 für Urnenbeisetzungen 450 €

2.2.1 Einzelstelle 450 €

2.2.2 Doppelstelle 900 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1 22,50 €

nach 2.1.2 45 €

nach 2.2.1 22,50 €

nach 2.2.2 45 €

II. Gebühren für die Bestattung

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 100 €

1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 480 €

1.3 Urnenbeisetzung 250 €

1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen pro Träger 25 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25 € je Einzelstelle und 50 € je Doppelstelle.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle

1. Gebühr pro Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle 185 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Bestattung (zuzüglich Gebühren für Träger) oder Beisetzung, Erstgestaltung, Namensträger und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

1.1 für Sargbestattung 4500 €

1.2 für Urnenbestattung 4270 €

2. Urnengemeinschaftsgrab pro Beisetzung 3195 €

3. Doppelgemeinschaftsgräber
Im 2. Bestattungsfall entstehen Kosten für die Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren

3.1 für Sargbestattung 9437 €

3.2 für Urnenbestattung 6357 €



Amtliche Mitteilungen

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie Anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 35 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 20 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 35 € |
| 4. 1. Mahngebühr | 5 € |
| 5. 2. Mahngebühr | 15 € |

§8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Hohndorf, dem Gemeindespiegel.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Hohndorf aus.

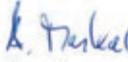
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 8. April 2011 außer Kraft

Hohndorf, den 04.11.2022

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hohndorf - Der Kirchenvorstand


Vorsitzender


Mitglied



Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

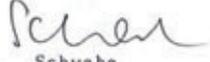
AZ: R 56513 Hohndorf

Chemnitz, den 06.12.2022

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Chemnitz



In Vertretung


Schwabe
Kirchenamtmann

Oberkirchenrat

■ Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Hohndorf, Rödlitzer Straße 84, 09394 Hohndorf, Telefon: 037298/30280 oder Fax: 302829 • E-Mail: info@hohndorf.com und RIEDEL GmbH & Co. KG, Lichtenau OT Ottendorf • **Satz und Druck:** RIEDEL GmbH & Co. KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100, Fax: 037208/876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de • **Titelfoto:** V. Patzlaff • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Herr Matthias Groschwitz • **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** RIEDEL GmbH & Co. KG • Es gilt Preisliste 2022. – Der Gemeindespiegel erscheint monatlich.

Anzeige(n)

Amtliche Mitteilungen

Gefunden

wurde am 29.11.2022, auf dem Penny-Parkplatz

1 Briefkastenschlüssel mit silbernem Anhänger.

Abzuholen im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Hohndorf (Zimmer 3) zu den gegebenen Sprechzeiten.

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienstbereitschaft

| Zeitraum | Mo-Fr | 08.00 – 08.00 Uhr | am nächsten Tag |
|----------|-------------|-------------------|-----------------|
| | Sa | 08.00 – 08.00 Uhr | am nächsten Tag |
| | So/Feiertag | 08.00 – 08.00 Uhr | am nächsten Tag |

| | |
|------------|--|
| 09.-15.01. | Adler-Apotheke Uferstraße 6, Thalheim, 03721/84194 |
| 16.01. | Büchert-Apotheke Hauptstraße 75, Auerbach, 03721/23072 |
| 17.01. | Park Apotheke Chemnitzer Str. 1, Lugau, 037295/41626 |
| 18.01. | Theresien-Apotheke Hauptstraße 134, Gornsdorf, 03721/22692 |
| 19.01. | Uranus Apotheke Schillerstraße 26, Stollberg, 037296/3795 |
| 20.01. | Apotheke am Rathaus Hauptstraße 12, Thalheim, 03721/84394 |
| 21.-22.01. | Park Apotheke Chemnitzer Str. 1, Lugau, 037295/41626 |
| 23.-29.01. | Concordia-Apotheke Gabelsberger Str. 7, Oelsnitz, 037298/2653 |
| 30.01. | Neue-Apotheke Invalidenplatz 1, Niederwürschnitz, 037296/6406 |
| 31.01. | Apotheke am Rathaus Hauptstraße 12, Thalheim, 03721/84394 |
| 01.-02.02. | Park Apotheke Chemnitzer Str. 1, Lugau, 037295/41626 |
| 03.02. | Uranus-Apotheke Schillerstraße 26, Stollberg, 037296/3795 |
| 04.02. | Büchert-Apotheke Hauptstraße 75, Auerbach, 03721-23072 |
| 05.02. | Aesculap-Apotheke A.-F.-Schacht-Str. 1c, Oelsnitz, 037298/12523 |
| 06.02. | Linden-Apotheke Neue Straße 18, Hohndorf, 037204/5214 |
| 07.02. | Neue-Apotheke Invalidenplatz 1, Niederwürschnitz, 037296/6406 |
| 08.02. | Apotheke am Rathaus Hauptstraße 12, Thalheim, 03721/84394 |
| 09.02. | Park-Apotheke Chemnitzer Str. 1, Lugau, 037295/41626 |
| 10.02. | Theresien-Apotheke Hauptstraße 134, Gornsdorf, 03721/22692 |

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter Rufnummer: 116117 oder 03741/457232

Montag, Dienstag, Donnerstag:

19.00 Uhr bis 07.00 Uhr des nächsten Tages

Mittwoch, Freitag:

14.00 Uhr bis 07.00 Uhr des nächsten Tages

Sonnabend, Sonntag, Feiertag und Brückentag:

07.00 Uhr bis 07.00 Uhr des nächsten Tages

Die Notrufnummer 112 bleibt unverändert bestehen.

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte jeweils 9.00 – 11.00 Uhr

Die Planung des zahnärztlichen Bereitschaftsdienstes erfolgt über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen. Unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de finden Sie unter „Patienten“ die Rubrik „Notdienstsuche“. Dort werden Ihnen sofort, nach Eingabe Ihres Standortes, die Bereitschaftszahnärzte in Ihrer Umgebung angezeigt.

Havarie- und Störungsmeldungen

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Bereitschaftsdienst Trinkwasser

Havarietelefon 24 h: 03763/405405

www.rzv-glauchau.de

WAD GmbH

Havarie- und Bereitschaftsdienst

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer **0172/3578636** zu benachrichtigen.

Gas – Südsachsen Netz GmbH

Für den Fall von besonderen Ereignissen, Störungen und Gasgerüchen ist die Netzleitstelle rund um die Uhr unter der Rufnummer **0371/451 444** erreichbar.

MITNETZ STROM

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr: **0800/230 50 70**

Ergänzend ist es unter www.stromausfall.de möglich, Störungen online zu melden. Weiterhin besteht unter www.mitnetz.de/stromausfall die Möglichkeit, anhand Ihrer Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist (z. Bsp. auf Grund von Bauarbeiten) bzw. uns aktuell eine Störung bekannt ist.



Freiwillige Feuerwehr

5. Hohndorfer-Knutfest
am 14. Januar 23
Kleinsportanlage hinter dem Lamm
Baumverbrennung ab 17 Uhr

Feuerwehrverein
Hohndorf/Erzgebirge e.V.

www.fhohndorf-erz.de Hohndorf
FEUERWEHR 112

**Baum ab 10 Uhr vorbei bringen
und GRATIS GLÜHWEIN sichern
oder bis 10 Uhr vor's Grundstück
zur Abholung stellen**

Aus den Kindertagesstätten

netter Mann des ADAC. Flink, wie zukünftige ABC-Schützen, nahmen wir im Stuhlkreis Platz und grüßten freundlich Sebastian zurück. So hieß nämlich der nette Mann vom ADAC. Nach einer kurzen Frageunde, ob wir denn alle wüssten, wozu wir heute alle hier sind, erklang das Lied indem ADACUS schon einige Verkehrsregeln erklärt. Wer also hier schon gut aufgepasst hatte, konnte später nur noch punkten. Nun gestaltete sich die Sache schon etwas schwieriger. Sebastian hielt Tafeln hoch, auf denen verschiedene Situationen im Straßenverkehr zu sehen waren. Diese galt es nun richtig einzuordnen. Dabei kamen Fragen auf: „Wie transportiere ich einen Ball, wenn ich zum Fußballfeld laufe?“ oder: „Was sollte man beim Überqueren eines Zebrastreifens nicht tun?“. Natürlich wurde das neu erworbene Wissen sofort praktisch in die Tat umgesetzt. Kurzerhand verwandelte sich unser Zimmer in eine stark befahrene Straße mit vielen Autos und Zebrastreifen. Sebastian teilte uns noch die entsprechenden Rollen zu, ob Fußgänger oder Autofahrer und schon konnte das alltägliche Verkehrschaos beginnen. Dank der zusätzlich aufgestellten Ampeln wusste jeder Verkehrsteilnehmer, wann er gehen, bzw. fahren oder stehen bleiben sollte. Manchem Fußgänger musste erst nochmal bewusst gemacht werden, dass man doch lieber vorerst nach links und rechts schauen möge, ehe man den Zebrastreifen betritt. Ab da wurde dann rotiert, was das Zeug hielt. Und es wurde solange geübt, bis auch wirklich der letzte Verkehrsteilnehmer wusste, wo der Hase lang läuft und sich im Straßenverkehr sicher und ordnungsgemäß verhalten kann. Nach diesem Kraftakt hatten sich alle eine Entspannung verdient. Beim gemeinsamen Spiel „Mein rechter, rechter Platz ist frei, ...“, war jedoch auch ein klein wenig Konzentration gefordert, da jedes benannte Kind, ein Bild (Auto, Kind, Erwachsene) beschreiben musste. Spätestens jetzt waren alle fit für den Marathon im Straßenverkehr. Nach all dem Erlernten, waren wir bereit in den Kindergarten zurück zu kehren. Dort angekommen, durften wir unsere „rauchenden“ Köpfe im Schnee abkühlen, um anschließend beim Mittagessen unsere mittlerweile leeren Bäuche zu füllen. Der Mittagsschlaf ließ nicht lange auf sich warten und sicherlich träumte der ein oder andere von unserem Tag in der Grundschule mit ADACUS. Wir bedanken uns herzlich beim ADAC, für den tollen lehrreichen Vormittag und ebenso bei Frau Hausmann für die Einladung und Organisation. Es war ein voller Erfolg, wir sind bereit für die Schule und freuen schon auf den nächsten Besuch.

Aus den Kindertagesstätten

Vorschüler der Rappelkiste schnuppern Grundschulluft



Am 02.12.22 trafen sich die Vorschüler unserer Kita Rappelkiste in der Glück-auf-Grundschule. Wir folgten der Einladung zur Verkehrserziehung mit ADACUS, dem Maskottchen des ADAC. Mit staunenden Augen betraten wir das große Gebäude. Ab jetzt hieß es: „Pssst...“, denn wir wollten natürlich den laufenden Unterricht nicht stören. Nachdem wir unsere vom Schnee beduderten Jacken abgelegt hatten, begrüßte uns Direktorin Frau Hausmann ganz herzlich. Wir waren so gespannt, was uns erwarten würde.



Auf dem Weg zu unserem Raum trafen wir auf Schülerinnen und Schüler sowie deren Lehrerinnen und konnten im Vorbeihuschen schon einmal in den ein oder anderen, offen stehenden Klassenraum blinzeln. Am Ende des Flurs angekommen, begrüßte uns ein

Die Vorschüler und Erzieherinnen der Rappelkiste



Aus den Kindertagesstätten

„Tragt zu den Alten ein Licht“ - Unsere Weihnachtsfeier am Theodor-Fliedner-Haus (Pflegeheim)



Es gehört zum festen Liedschatz der Saatkörner:

*„Tragt in die Welt nun ein Licht,
sagt allen: Fürchtet euch nicht!
Gott hat uns lieb, Groß und Klein,
seht auf des Lichtes Schein.“
(Text: Wolfgang Longardt)*

Und wie es in der 2. Strophe heißt: „Tragt zu den Alten ein Licht, sagt ihnen: Fürchtet euch nicht...“, so haben wir es zu unserer Weihnachtsfeier dann auch gemacht.

Das Wetter war nicht gemütlich am Morgen des 21. Dezember. Zwar hatte der Regen immerhin etwas nachgelassen, doch es war nasskalt und windig. Aber Saatkörner sind an jedes Wetter gewöhnt und so zogen alle - Krippen- und Kindergartenkinder, das ganze Mitarbeiterteam und auch einige Eltern und Großeltern in freudiger Stimmung zum Theodor-Fliedner-Haus. Ist es doch immer etwas Besonderes, das Kindergartenjahr mit der gemeinsamen Weihnachtsfeier abzuschließen und dem langersehnten Fest im Kreise von Familie und Gemeinde und der damit verbundenen Auszeit entgegenzugehen.



Es steigerte auch die Freude, dass wir nicht nur für uns feierten, sondern gemeinsam mit den Bewohnern und Mitarbeitern des Pflegeheimes, denn „Geteilte Freude ist doppelte Freude“. Obwohl uns die Senioren wegen dem Wetter nur vom Eingangsbereich aus oder an den Fenstern zusehen konnten, wurde allen warm ums Herz. Unsere mehrmaligen Besuche haben herzliche Verbindungen wachsen lassen.

Hausmeister Andreas und Erzieher Benjamin stimmten mit zwei Bläserstücken auf das Fest ein. Dann wurde lange und inbrünstig gesungen, alte bekannte Weihnachtslieder, bei denen auch die Senioren mitsangen und angesichts der Kinder vielleicht an ihre eigene Kinderzeit zurückdachten, aber auch neue Lieder, z.B. aus dem Krippenspiel der Schulanfänger. Natürlich durfte auch das „Raachermanel“ nicht fehlen.

Etwas Besonderes war, als die Schulanfänger nochmal das Kerzengedicht aus dem Krippenspiel vortrugen. Die Kerzen sprachen von der Erwartung auf Jesus Christus, vom Glauben, von Hoffnung, von Liebe, von Freude, vom Frieden und von Dankbarkeit. Anschließend schenkten die Kinder allen Alten eine Kerze. So, wie es oben in dem Lied heißt.



Ganz nebenbei breitete sich leckerer Bratwurstduft aus und machte Appetit. Unser Hausmeister Andreas sowie Ramona und Conny aus dem Wirtschaftsbereich hatten alle Hände voll zu tun, für das leibliche Wohl der vielen Anwesenden zu sorgen. Mit Hohndorfer Köstlichkeiten von der Fleischerei Auerswald und Bäckerei Pilz und unserem selbstgemachten Kinderpunsch fand die Weihnachtsfeier einen genüsslichen Abschluss.



Nun freuen wir uns auf das neue Kindergartenjahr 2023 und weitere Begegnungen am und im Theodor-Fliedner-Haus wird. Gott segne uns!

Sylvia Tiesies im Namen der Saatkörner



Schulnachrichten



„Aus Grau mach Grün“

...lautet das Motto des Schulgartenwettbewerbs, bei dem wir uns bewarben und zu einer der Siegerschulen in der ersten Runde gehören. In der „Freien Presse“ wurde am 22. Dezember 2022 in Wort und Bild berichtet. Eine Urkunde, eine Laudatio und eine Geldprämie waren der Lohn. Nun streben

wir an, auch die zweite Runde des Wettbewerbs zu schaffen, zu der wir im September geladen werden. Ideen sind vorhanden und warten auf ihre Umsetzung, bei der wir vielleicht auch auf die eine oder andere helfende Hand angewiesen sind. Zu gegebener Zeit werden wir hier vom Fortgang berichten.

Für das bisher Erreichte gilt unser besonderer Dank unserer Gemeindeverwaltung unter der Leitung von Herrn Groschwitz, der die Umgestaltung des Schulhofes angestoßen hat.

Das Team der GLÜCK-AUF-SCHULE



12. Sächsischer Schul-Garten-Wettbewerb „AUS GRAU MACHT GRÜN“



An der GLÜCK-AUF-SCHULE in Hohndorf wurde kurz nach der Wende aus einem unbefestigten, unbegrüntem Gelände ein moderner asphaltierter Schulhof in Terrassenform angelegt, der den damaligen Ansprüchen an Funktionalität für die Nutzung einer Grund- und Mittelschule gerecht werden sollte. Seit 2008 befindet sich im Gelände nur noch die Grundschule mit zwei kooperierenden Horten und einem umfangreichen Ganztagsangebot.

Die heißen Sommer der letzten Jahre machten die Asphaltierung immer mehr zum Problem, weil sich die Flächen stark aufheizten und kaum noch nutzbar waren.

Der Schulträger beauftragte ein Architektenbüro mit der Erarbeitung eines Konzeptes, in welchem die Ideen der Schülerschaft berücksichtigt wurden.

Die Kinder wünschten sich mehr Schatten zum Verweilen und Pflanzen zum Beobachten von Kleinlebewesen. Nicht alle geplanten Vorhaben konnten aus Kostengründen umgesetzt werden. Die Kinder wünschten sich zum Beispiel als Rückzugsort eine Entdeckerhöhle, die nach ihren Vorstellungen mit einem begrüntem Dach versehen sein sollte. Ebenso fehlt noch das Steppenbeet und die Streuobstwiese, die Themen des Sachunterrichts durch praktische Erfahrungen vertiefen und Umweltbewusstsein durch das Erleben des Zusammenspiels von Tier- und Pflanzenwelt vermitteln sollen.

Im Sommer 2021 wurde der begrünte Schulhof den Kindern zur Nutzung übergeben. Geschaffen wurde ein multifunktionaler Pausenhof, der zum Verweilen, Spielen, Lernen und zu sportlichen Aktivitäten einlädt. Hierzu ist in die Rasenfläche ein Bodentrampolin integriert und die Reste der Asphaltflächen bieten Platz für die Nutzung von Spielgeräten wie Roller, Racer und bei der Fahrradausbildung. Die Terrassenform wurde erhalten, um den Schulhof auch weiterhin für Veranstaltungen und als grünes Klassenzimmer zu nutzen. Berankte Pergolen spenden zukünftig Schatten und zusätzliche Pflanzen laden zum Versteckspiel ein.

Wir wünschen der GLÜCK-AUF-SCHULE, dass zusammen mit dem Schulträger und in Kooperation mit den Horten in den nächsten Jahren noch mehr Ideen der Kinder im Gelände umgesetzt werden können, damit noch mehr Natur Einzug halten kann.

Erfolgreich beim Sportwettkampf – Risiko Raus



Am 12.12.22 fand in der Lamm Turnhalle unsere Vorrunde zu Risiko Raus statt. Das Team der GLÜCK-AUF-SCHULE trat gegen die Sportler der Evangelischen Montessori

Grundschule Erlbach und gegen die Grundschule Niederwürschnitz an. Am Anfang der Staffeltettkämpfe konnten wir uns einen klaren Vorteil erkämpfen, aber es wurde immer knapper und spannender. Wir waren zwar meistens die Schnellsten, aber mit dem Zuhören, der Konzentration und Zählen bis 5 gab es kleinere Probleme. Glücklicherweise konnten wir uns doch noch einen knappen Sieg erkämpfen und haben uns damit für das Finale in Neuwürschnitz qualifiziert. Dort werden unsere Sportler sicher wieder alles geben.

Die glücklichen Sportler der Klassen 2, 3, 4 und Frau Hoffmann



Schulnachrichten



Rodelvergnügen an der Grundschule



Am 11.12.22 konnten wir uns über etwas Schnee freuen, und so haben alle Klassen der Grundschule den Sportunterricht in dieser Woche spontan an den Rodelhang verlegt. Am Dienstag konnten wir bei zauberhaftem Sonnenschein und herrlicher Kälte das Winterwetter so richtig ausnutzen. Vorher galt es, Pistenregeln zu lernen und diese dann auch einzuhalten. Wir haben verschiedene Schlitten getestet, und das Lenken geübt. Zwischendurch gab es warmen Tee, und die Kinder stiefelten wieder mit neuer Energie den Hang hinauf. Einfach herrlich, diese kalte weiße Pracht, hoffentlich bleibt uns der Winter noch eine Weile erhalten.

Frau Hoffmann



Rätselcke

Hallo Kinder,

nur zwei Zuschriften erreichten mich zum Rätsel Nr. 12/22. Nur eine davon enthielt alle 3 richtigen Lösungen.

Das ist sehr schade, aber vielleicht habt ihr im neuen Jahr mehr Lust zum Rätseln.

Die Antworten zum Dezemberrätsel mussten lauten:

- Schneeflocke
- Eiszapfen
- Räuchermann

Die Einsendung mit allen 3 richtigen Ergebnissen kam von

Felicitas Tunke.

Herzlichen Glückwunsch!

Nun zum Neujahrsträtsel:

Bei diesem Quiz sind verschiedene Fremdwörter zu erraten.

Xylophon 1. Schlaginstrument
2. Trockenpflanze
3. Griechischer Historiker

Komet 1. Bote
2. Tiefe Bewusstlosigkeit
3. Schweifstern

Avocado 1. Rechtsanwalt
2. Stierkämpfer
3. Birnenförmige Frucht

Bitte sendet die Lösungen bis zum 01.02.2023 an den Rätselfuchs.

Viel Spaß!

Euer Rätselfuchs





Kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf

Sonntag, 15.01.2023 – 2. Sonntag nach Epiphania
10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 22.01.2023 – 3. Sonntag nach Epiphania
08.45 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 29.01.2023 – letzter Sonntag nach Epiphania
10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Sonntag, 05.02.2023 – Septuagesimae
10.00 Uhr Familiengottesdienst

Sonntag, 12.02.2023 – Sexagesimae
10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 19.02.2023 – Estomihi
10.00 Uhr gemeinsame Gottesdienst in Rödlitz

Bitte entnehmen Sie den Schaukästen oder der Internetseite
www.Kirchgemeinde-Hohndorf.de aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten.

Du bist ein Gott, der mich sieht

„Du bist ein Gott, der mich sieht“ ist das biblische Wort, was uns 2023 als Jahreslosung begleitet. Es ist ein Mut machendes Wort,

denn es verheißt mir Gottes Nähe und Aufmerksamkeit. Ich weiß mich von Gott, dem Schöpfer, beachtet und geborgen. Wo ich mich sonst oftmals allein fühle, wo ich mich frage: „Sieht mich denn keiner in meiner Not? Ich habe doch auch als Person Wünsche und Bedürfnisse!“ – dort weiß ich, dass Gott mich in all meinen Befindlichkeiten sieht. Und dieses ‚von Gott gesehen werden‘ ist nicht beängstigend, weil Gott mich kontrollieren würde, sondern seine Augen sehen mich mit Liebe an. Bei ihm bin ich angesehen – habe mein Ansehen bei meinem Herrn und Heiland.

In der biblischen Geschichte, aus der dieser Vers entnommen ist, spricht Hagar diesen Satz aus. Sie ist eine Sklavin, eine Fremde und Heimatlose. Und gerade sie wird in ihrer Not von Gott angesprochen und findet bei ihm Ansehen. Wo sie sonst nichts gilt, wo sie als Sklavin nur als billige Arbeitskraft gesehen wird, findet sie Ankererkennung und Ansehen. Durch die Ansprache Gottes bekommt sie ihre Würde zugesprochen. In einem Moment der großen Schutzlosigkeit macht sie die lebensnotwendige Erfahrung, dass sie nicht allein ist, sondern von Gott beachtet und gesegnet wird.

Die Jahreslosung bringt auf den Punkt, wo wir bleibendes Ansehen haben, wer oder was uns in aller Bedürftigkeit Würde verleiht. Von Gott sind wir mit seinen liebenden Augen angesehen. Das kann uns stärken, unseren Alltag, der manchmal bitter ist, auszuhalten und Mut zu schöpfen. Denn wir stehen nicht auf verlorenen Posten, sondern Gott sieht uns mit all unseren Befindlichkeiten.

Ich wünsche Ihnen ein gutes neues Jahr 2023, indem Sie den Segen spüren, der Ihnen gilt.

Ihr Pfarrer Andreas Merkel

Relionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas Garnstraße 1 | Rödlitz-Hohndorf | Telefon 0173/5734307

Donnerstag, 19:00 Uhr: Besprechung biblischer Themen, Sonntag, 17:00 Uhr: Vortrag für die Öffentlichkeit

Warum nennen Jehovas Zeugen ihre Gotteshäuser „Königreichssaal“?

Die Bezeichnung „Königreichssaal der Zeugen Jehovas“ bietet sich aus mehreren Gründen an:

- Unsere Zusammenkünfte finden in großen Versammlungsräumen oder Sälen statt.
- Wir kommen in diesen Sälen zusammen, um Jehova, den Gott der Bibel, anzubeten.
- Außerdem treffen wir uns hier, um mehr über Gottes Königreich zu lernen, über das Jesus so oft redete, wie bspw. in der Bergpredigt. „Lass dein Königreich kommen. Lass deinen Willen geschehen, wie im Himmel, so auch auf der Erde“ (nachzulesen im Bibelbuch Matthäus Kapitel 6, Vers 10).

Schauen Sie doch einmal in unserem Königreichssaal in Hohndorf, Garnstraße 1 vorbei und verfolgen Sie mit, wie Jehovas Zeugen ihre Zusammenkünfte gestalten. **Sie sind herzlich willkommen!**



Im Januar/Februar erwarten Sie folgende Vortragsthemen:

Sonntag, 15. Januar, 9:30 Uhr: Was ist echter Glaube und wie zeigt er sich?
Sonntag, 22. Januar, 9:30 Uhr: Wer ist wie Jehova, unser Gott?
Sonntag, 29. Januar, 9:30 Uhr: Die christliche Identität bewahren
Sonntag, 5. Februar, 9:30 Uhr: Wie man sein Verhältnis zu Gott vertieft
Der Eintritt ist kostenfrei. Es finden keine Geldsammlungen statt.
Einen kleinen Einblick wie Gottesdienste bei Jehovas Zeugen ablaufen, gibt das Video „Das erwartet Sie in einem Königreichssaal“ auf www.jw.org. Zu finden unter der Rubrik: Über uns > Zusammenkünfte

Monatliche Radiosendungen:

Bayerischer Rundfunk (Bayern 2, „Positionen“)
Datum: 05.02.2023, Zeit: 6:30-6:45 Uhr, Thema: Katastrophen- und Flüchtlingshilfe als praktische Nächstenliebe

Kontakt für Rückfragen:

Relionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas
Garnstraße 1 | 09394 Hohndorf
Telefon: 037298/14630 oder 0173/5734307
Medienkontakt: guendel.tina@gmail.com

Leser schreiben

■ Hohndorfer Weihnachtsweg

Im Advent 2022 gab es erstmals einen Weihnachtsweg durch Hohndorf, den die Familien Georgi und Mewes ins Leben gerufen haben. Ab dem 18. Dezember 2022 bis zum Neujahrstag hatte man die Gelegenheit, auf dem 8 Kilometer langen Rundweg durch unsere Gemeinde vieles über Bräuche und Sitten in der Advents- und Weihnachtszeit im Erzgebirge zu erfahren. Nicht nur Hohndorfer nutzten dieses Angebot, den Weg abzuwandern oder abzufahren.

Und was gab es nicht alles zu entdecken. An insgesamt 20 Stationen haben die Hohndorfer Beteiligten ihre Kreativität unter Beweis gestellt und liebevoll ihre Häuser dekoriert und eindrucksvoll und informativ für die Besucher in Szene gesetzt. Damit wurde für die Kinder und Erwachsenen, Christen und Nichtchristen Weihnachten greifbar und erlebbar.

Zu sehen und zu erfahren gab es über: u.a. die Weihnachtstrippe, die Weihnachtsbäckerei, Stern von Bethlehem, der Weihnachtsmann in der Wichtelwerkstatt, der Adventskalender, eine Nussknackerparade, Schwibbbögen, Adventskranz, Räuchermänner, Weihnachtssterne, Geschenkeschlitten, das Kind in der Krippe,

Bergmännische Tradition, Pyramide, Weihnachtsbaum, Hirte und Schafe, Engel und vieles andere mehr. An einigen Stationen durften sich die Besucher sogar bedienen und kleine Überraschungen in Empfang nehmen. Aber nicht nur die Beteiligten des Weihnachtsweges hatten ihre Häuser und Grundstücke geschmückt. Der ganze Ort trug ein Festkleid und erstrahlte im Weihnachtsglanz.

An dieser Stelle gilt es allen Akteuren und den Organisatoren ein herzliches Dankeschön für dieses besondere Weihnachtsgeschenk, welches den Hohndorfern und seinen Besuchern zuteil wurde, auszusprechen und zu hoffen, dass es auch Weihnachten 2023 eine Wiederholung geben wird.

Ein Dankeschön auch an die Kirchgemeinde Hohndorf, die am 28. Dezember 2022, nach 2 Jahren Pause, zu einem wunderschönen Weihnachtskonzert durch das Sächsische Blechbläserconsort eingeladen hatte und damit ein zusätzliches Bonbon zwischen den Feiertagen bereithielt.

Angela Planert

Impressionen vom und am 1. Hohndorfer Weihnachtsweg



Leser schreiben



Vereinsnachrichten

Ortsgruppe Hohndorf wartet auf den Weihnachtsmann

Am 12.12.2022 kam die Ortsgruppe Hohndorf des Behindertenverbandes im Waldschlösschen in Hohndorf zusammen.

Endlich, nach zwei Jahren, konnten wir unsere kleine Weihnachtsfeier abhalten. Frau Heimpold und Frau Schumann begrüßten alle Mitglieder, die voller Vorfreude waren, auf das Herzlichste.

Die festlich gedeckte Tafel, ein, guter Kaffee und köstlich schmeckender Stollen lud zum Probieren ein. Wer nicht so auf Süßes stand, bekam ein gutes Mettbrötchen, es wurde an alles gedacht. Nach dem Kaffee begrüßten wir Rocco Jenkner, ein Mitglied der Oelsnitzer Blasmusikanten, dieser bot uns ein tolles musikalisches Weihnachtsprogramm, was unsere Mitglieder bewegte, mitzusingen. Frau Dürr trug sogar einige Episoden vor, die zu großer Belustigung führten. Es war schön, die Freude in vielen Augen zu sehen. Ein ganz großes Dankeschön gilt unseren Sponsoren, die es durch ihre Unterstützung möglich machten, dass die Weihnachtswichtel noch schöne Geschenke verteilen konnten. Die Überraschung war groß. Nach einem gemeinsamen Abendessen, was viele sehr genossen, da sie sonst immer allein essen müssen, machten wir uns glücklich und zufrieden auf den Heimweg.

Allen Mitgliedern und Sponsoren wünschen wir ein gutes und friedliches neues Jahr. Bleiben Sie gesund!

Renate Heimpold



Hohndorfer Senioren dominieren zur Sachsenmeisterschaft



Zum ersten Wochenende im Jahr 2023 fanden die Sachsenmeisterschaften der Senioren im Einzel im vogtländischem Lengenfeld statt. In der Altersklasse 55 bei den Damen hatten sich Sylvia Rittig und bei den Herren in der AK 70 Uwe Wingeyer, Karl-Heinz Barthel und Holger Staskiewicz qualifiziert. Am Samstag früh begannen die Gruppenspiele. In vier Gruppen, mit je 4 Spielern, wurden die Plätze 1 und 2 für die KO-Runde ausgespielt. Hier belegten alle Hohndorfer in ihrer Gruppe den 1. Platz. Der Sonntagmorgen begann mit den Doppelspielen.



v. l.: H. Staskiewicz, U. Wingeyer, K.-H. Barthel

S. Rittig und ihre Partnerin aus Markkleeberg. Beide wurden nach starker Leistung Sachsenmeister. Bei den Herren verloren überraschend Barthel/Flickinger (Bautzen) das Halbfinale und belegten Platz 3. Die Titelverteidiger Wingeyer/Staskiewicz ließen nichts anbrennen und wurden ohne Satzverlust wiederholt Sachsenmeister. Am Nachmittag begann im Einzel die KO-Runde.

S. Rittig schaffte es bis ins Finale, zog aber im Endspiel mit 3:0 den Kürzeren. Mit einmal Gold und einer Silbermedaille war sie trotzdem zufrieden.

Im Halbfinale trafen die Vereinskameraden Barthel und Staskiewicz aufeinander. Hier siegte Staskiewicz mit 3:1 und stand wieder mit Wingeyer im Finale. Staskiewicz gewann klar den ersten Satz, aber danach fand sein Mannschaftskamerad besser ins Spiel und wurde noch mit 3:1 neuer Sachsenmeister. Da die Plätze 1 - 4 zur Mitteldeutschen Meisterschaft qualifiziert sind, fahren alle Hohndorfer im März nach Osterburg in Sachsen-Anhalt.

„Husten, Schnupfen, Heiterkeit - Beim HCV ist Pillenzeit“



Unter diesem Motto wollen wir mit unseren Carnevalfans in dieser Saison Carneval feiern.

Durch die Baumaßnahmen im Saal des "Weißen Lamm" müssen wir in diesem Jahr in die Sporthalle am Lamm ausweichen. Das heißt für uns und unsere Gäste Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Vor allem natürlich im Platzangebot. Aber wie unser allseits beliebter Bundeskanzler schon sagte, Unterhaken...dann schaffen wir das schon. Der Kartenverkauf ist im vollen Gange und für die zweite Veranstaltung sind nur noch wenige Karten erhältlich. Also auf in die Vorverkaufsstellen Fleischerei Leuthäuser, Friseursalon M. Buchardt oder bei den Elferräten.

Hier noch einmal die Termine:

1. Veranstaltung am Samstag, den 11. Februar
 2. Veranstaltung am Samstag, den 18. Februar
- jeweils 19 Uhr 11 in der Sporthalle am "Weißen Lamm"

Der Kinderfasching findet am 12. Februar um 15 Uhr an gleicher Stelle statt.

Wir freuen uns auf schöne Veranstaltungen nach der langen Pause und viel Spaß mit unserem Publikum.

Bis bald, Helau, euer HCV

KHW

Sonstiges



Anzeige(n)

Anzeige(n)